



SV/FIN/018/2018

Sitzungsvorlage

öffentlich

Jahresabschluss der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2017

Federführend: REFIN Referat Finanzen und Vermögen	Datum: Verfasser:	30.10.2018 Heidemann, Ines
Produkt: 11104 Finanzverwaltung		
Datum	Gremium	
04.12.2018	Ausschuss für Steuerung und Finanzen	
17.12.2018	Verwaltungsausschuss	
20.12.2018	Rat	

Beschlussvorschlag:

- a) Der Jahresabschluss 2017 wird gemäß § 129 (1) NKomVG festgestellt.
- b) Das Jahresergebnis des ordentlichen Haushaltes in Höhe von 1.414.564,56 € wird in voller Höhe der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Das Jahresergebnis des außerordentlichen Haushaltes in Höhe von 514.479,59 € wird in voller Höhe der Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- c) Bei den Sachkonten 11101.4071000 ‚Zuführung zur Rückstellung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub, 11101.4072000 ‚Zuführung zur Rückstellung für bestehende Überstunden‘, 11101.4151000 ‚Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger‘ und 11101.4161000 ‚Zuführung zur Beihilferückstellung für Versorgungsempfänger‘ werden die fehlenden Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 394.400,00 € nachträglich bereitgestellt. Der Rat stimmt folgenden Mittelерhöhungen im Rahmen der Gesamdeckung zu:
- | | |
|--------------------------|--------------|
| 11101.4071000 zusätzlich | 236.900,00 € |
| 11101.4072000 zusätzlich | 8.100,00 € |
| 11101.4151000 zusätzlich | 126.500,00 € |
| 11101.4161000 zusätzlich | 22.900,00 €. |
- d) Dem Bürgermeister wird ohne Einschränkung für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Sachverhalt:

Gemäß § 128 (1) Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat die Stadt Diepholz für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. In diesem sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen.

Der Bürgermeister hat gemäß § 129 (1) NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses festzustellen. Ihm ist vom Rat Entlastung zu erteilen.

Die Jahresüberschüsse werden gemäß § 110 (7) NKomVG durch Beschluss über den Jahresabschluss den Überschussrücklagen zugeführt.

Der Jahresabschluss 2017 hat dem Rechnungsprüfungsamt ab April 2018 zur Prüfung vorgelegen und wurde in der Zeit vom 14.05. – 22.10.2018 mit Unterbrechungen geprüft. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes hat die Prüfung zu keinen wesentlichen Einwänden geführt.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Diepholz.

Es bestehen keine Bedenken, dass der Rat der Stadt Diepholz über den Jahresabschluss 2017 beschließt sowie dem Bürgermeister gem. § 129 (1) NKomVG für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Anlagen:

- Jahresabschluss 2017
- Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis Diepholz
- Stellungnahme der Stadt Diepholz zum Prüfungsbericht

gez. Marré
Bürgermeister